Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Grawiede im Landkreis Diepholz

Vom 14. 8. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Grawiede im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Grawiede erstreckt sich vom Auslaufbauwerk des Dümmers bei Lembruch bis zur Einmündung in die Hunte.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe wurden verwendet:

Blatt 1: 331614, 331615, 331620, 331621, 331626, 331627,

Blatt 2: 331627, 331628, 341603, 341604, 341609, 341610,

Blatt 3: 341602, 341603, 341604, 341608, 341609, 341610, 341614, 341615, 341616,

Blatt 4: 341615, 341616, 341621, 341622,

Blatt 5: 341620, 341621, 341622, 341626, 341627, 341628.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz,

Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Bahnhofstraße 10 a, 49448 Lemförde.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Für die Grawiede ohne Nebengewässer wird die aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) erlassene Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses vom 28. 3. 1914 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 98) aufgehoben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Hannover, den 14. 8. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 861

Die Anlage ist auf den Seiten 862/863 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

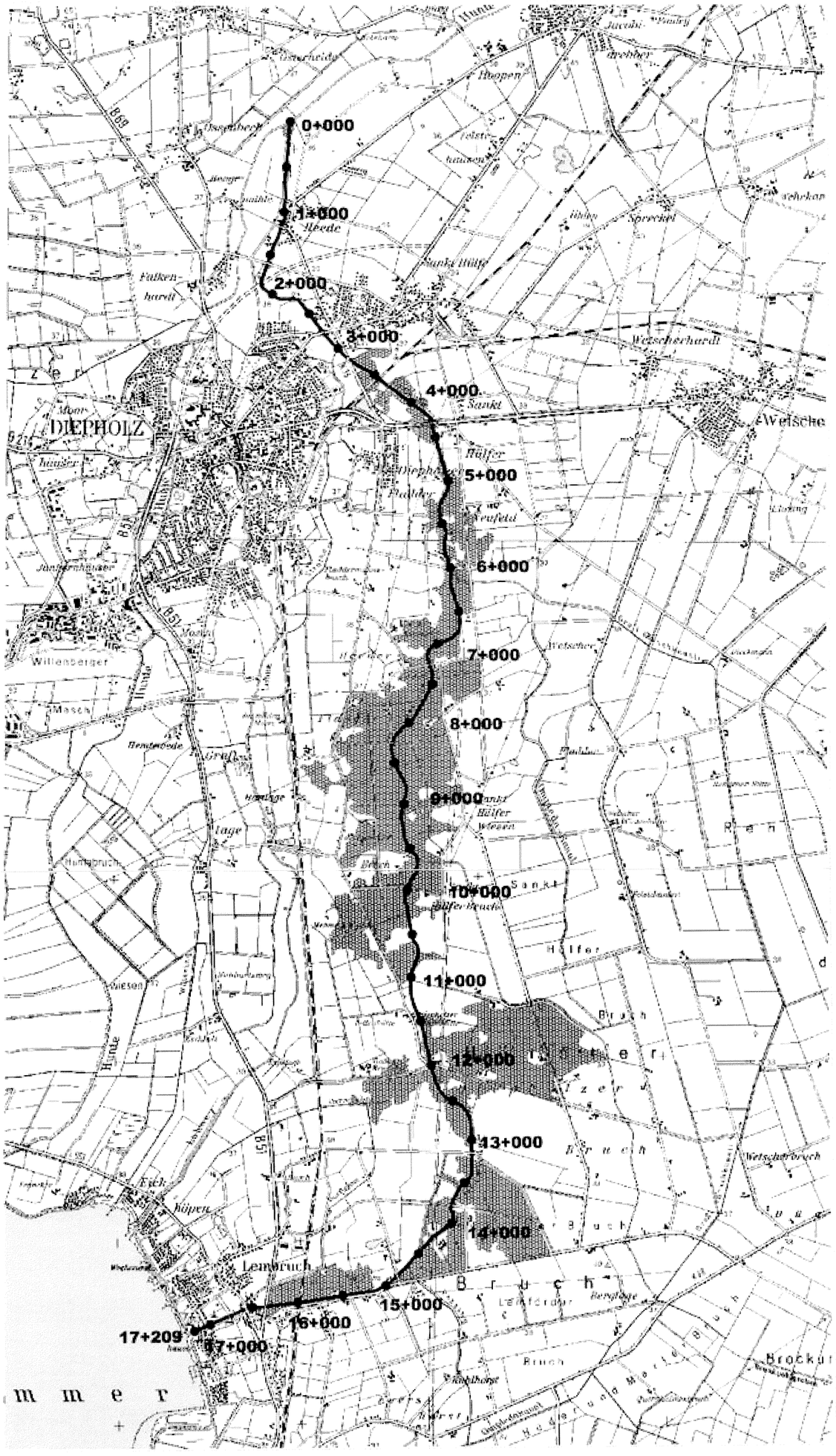

Legende

Überschwemmungsgebiet

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005 GLL LGN

Verwendete Kartenblätter :

3316 und 3516

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Überschwemmungsgebiet Grawiede			
Übersichtskarte			Maßstab 1: 50000
			Anlage: 1
Bestandteil der Verordnung vom 14. 8. 2007			Blatt: 1
Aufgestellt: Sulingen, den 13.08.2007 NLWKN - Betriebsstelle Sulingen		Datum:	Name:
	Bearbeiter:	30.07.07	Marquardt
Aufgabenbereichsleiterin	Zeichner:	30.07.07	Witte